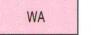


Erstellt auf der Grundlage des § 9 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBI. I, S. 2585) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBI. I. S. 466), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) - vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I. S. 58) und der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBI. I, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07. Juli 2009 (GVBI. | S. 262).

Planzeichenerklärung gemäß PlanzV 90

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des BauGB i.V.m. § 1 BauNVO)



Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 BauGB)

Bezeichnung des Plangebietes / Art der baulichen Nutzung mit Nr.	
Geschossflächenzahl (GFZ)	Grundflächenzahl (GRZ)
(§ 20 BauNVO)	(§ 19 BauNVO)
Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 BauNVO)	Bauweise (§ 22 BauNVO)
Firsthöhe als Höchstmaß	Traufhöhe als Höchstmaß
über Bezugspunkt	über Bezugspunkt
(§ 16 BauNVO	(§ 16 BauNVO
Oberkante Fertigfußboden	Höchstzulässige Zahl
Erdgeschoss als Mindestmaß ü.NHN	der Wohnungen im Wohngebäude
(§ 9 Abs. 3 BauGB)	(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 Bau GB)

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

öffentliche Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung, Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

private Grünfläche

Mit Leitungsrecht zugunsten des Versorgungsträgers zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

Abgrenzung aufschiebend bedingter Nutzung ----(§ 9 Abs. 2 BauGB)

Darstellungen ohne Normcharakter

vorhandene Nutzungsartengrenze vorhandene Böschung vorhandene Höhen vorhandener Baum

Flurstück mit Nr.

··· — Flurgrenze

geplante Flurstücke mit Nr.

Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. Allgemeines Wohngebiet gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 und 6 sowie § 4 BauNVO

störenden Handwerksbetriebe. 1.2 Ausnahmsweise können zugelassen werden: - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

1.3 Nicht zulässig sind: - Betriebe des Beherbergungsgewerbes, - Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe,

. Zulässige Grundfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 19 Abs. 4 BauNVO Die fünfzigprozentige Überschreitungsmöglichkeit der zulässigen Grundfläche für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, wird gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ausgeschlossen.

3. Höhe baulicher Anlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BauNVO

4. Überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 5 BauNVO Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind straßenseitig sowie entlang des Silokanals außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche unzulässig.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

5.1 Zur Befestigung von Ein- und Zufahrten, Stellplätzen und Hofflächen sind nur versickerungsfähige Materialien (z.B. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decken, Schotterrasen, etc.) zulässig. Auch der Unterbau ist entsprechend wasserdurchlässig herzustellen.

5.2 Zufahrten müssen zu vorhandenen Straßenbäumen einen Mindestabstand von 2,50 m haben. 5.3 Niederschlagswasser, ist auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern.

6. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB Auf den Baugrundstücken ist je angefangene 500 m² Baugrundstücksfläche ein mittel- bis großkroniger Laubbaum oder ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen. Dabei sind die in der Pflanzenliste aufgeführten

7. Straßenverkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Die Geltungsbereichsgrenze ist zwischen den Punkten A, B und C, D und E sowie F und G zugleich Straßenbegrenzungslinie.

8. Aufschiebende Bedingung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Die im allgemeinen Wohngebiet WA 4 und in der Grünfläche GR 2 festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen sind bis zur Fertigstellung des Ersatzneubaus der Brielower Brücke oder bis zur Entscheidung über die Nichtdurchführung des Brückenneubaus, spätestens bis zum 31.12.2019, unzulässig.

9. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

9.1 In den allgemeinen Wohngebieten WA 4 und WA 5 müssen die der Brielower Landstraße zugewandten Außenbauteile von Gebäuden einschließlich der Fenster ein bewertetes Luftschalldämmaß (R'w,res nach DIN 4109) von 35 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen und Unterrichtsräume und von 30 dB für Büroräume aufweisen oder es sind andere geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen mit gleicher Wirkung zu treffen (z. B. Anordnung sämtlicher schutzwürdiger Schlafund Aufenthaltsräume an die Fassaden, die nicht der Brielower Landstraße zugewandt sind). Für der Brielower Landstraße zugewandte Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern sind schallgedämmte Lüftungseinrichtungen gemäß VDI 2719 vorzusehen, sofern diese Räume über kein weiteres zum Lüften zu öffnendes Fenster an einer anderen Gebäudeseite verfügen.

9.2 Im allgemeinen Wohngebiet WA 1 dürfen der Straße Massowburg zugewandte schutzbedürftige Räume keine Fensteröffnungen haben.

Textliche Festsetzungen als örtliche Bauvorschrift (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 BbgBO)

Im Plangebiet sind nur symmetrische Sattel-, Zelt- und Walmdächer zulässig. Bei Satteldächern müssen sich die beiden einander gegenüber liegenden traufständigen Seiten des Daches in einem gemeinsamen First schneiden. Bei Walmdächern müssen sich zwei einander gegenüber liegende Seiten des Daches in einem gemeinsamen First schneiden. Die Festsetzung gilt nicht für Dachaufbauten, Garagen und Nebenanlagen sowie für untergeordnete Vorbauten im Sinne von § 6 Abs. 7 BbgBO.

11. Dachneigung

Dächer von Hauptgebäuden sind mit einer Dachneigung von 25° bis 50° auszubilden. Die Festsetzung gilt nicht für Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sowie untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO.

12. Dachaufbauten, Dachflächenfenster

Mehrere Gauben / Dachflächenfenster auf einer Dachfläche müssen in gleicher Höhe angeordnet werden. Die Summe aller Gauben darf nicht mehr als 50% der Traufwandlänge ausmachen.

13. Stellplätze

Für jede Wohneinheit sind 2 Stellplätze zu errichten.

14. Einfriedungen

Einfriedungen sind straßenseitig sowie entlang des Silokanals nur bis zu einer maximalen Höhe von 1,5 m zulässig.

15. Pflanzliste

Laubbäume (Hochstamm, Stammumfang 10 bis 12 cm): - Acer campestre (Feld-Ahorn) - Acer platanoides (Spitz-Ahorn) - Carpinus betulus (Hainbuche) - Malus silvestris (Wildapfel) - Pyrus pyraster (Wildbirne) - Sorbus aria (Mehlbeere)

- Sorbus torrninalls (Elsbeere)

Obstbäume (Hochstamm, Stammumfang 10 bis 12 cm): Malus domestica (Apfel) in Sorten: - Brettacher Gravensteiner - Roter Boskopp - Schöner aus Nordhausen Schafsnase Zabergäurenette - Sorbus aucuparia (Vogelbeere) - Sorbus domestica (Speierling) Pyrus communis (Birne) in Sorten:

 Alexander Lukas - Pastorenbirne - Frankelbacher Mostbirne Prunus avium (Süßkirsche) in Sorten:

- Büttners Rote Knorpel - Große Germersdorfer Hedelfinger - Kassins Frühe - Werdersche Braune

Hinweise

16. Bodendenkmale

Alle Baumaßnahmen mit Erdaushub sind bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zwei Wochen im voraus bekannten und vermuteten Bodendenkmale mit Nebenbestimmungen erlaubt. Die Auflagen werden die Anzeigepflicht des Baubeginns, die Aufsichtspflicht der Unteren Denkmalschutzbehörde bei Arbeiten mit Erdaushub und die fachgerechte archäologische Dokumentation bei Positivbefund gemäß der "Richtlinien zur Grabungsdokumentation" des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum vorschreiben.

Nach dem § 7 BbgDSchG haben Verfügungsberechtigte von Denkmalen (auch Bodendenkmale) die Pflicht, diese im Rahmen des Zumutbaren zu schützen. Da bei einem Eingriff in ein Bodendenkmal dessen Substanz nicht geschützt werden kann, ist gemäß § 9 (3) BbgDSchG jede Veränderung des Bodendenkmals zu dokumentieren. Nach § 7 (3) BbgDSchG hat der Veranlasser der Veränderung des Denkmals im Rahmen des Zumutbaren die Kosten für die Dokumentation und Bergung im Umfang der geplanten Erdeingriffe zu tragen.

Baugrundverhältnisse

Im Rahmen einer Beurteilung der Baugrundverhältnisse zum Bebauungsplan (Ingenieurbüro für Baugrunduntersuchungen Dipl.-Ing. L. Dathe, 09.07.2009) wurde festgestellt, dass im mittleren Bereich des Plangebietes und im Norden ab der stärkeren humosen Deckschicht Baugrundschichten mit relativ guten Fragfähigkeiten mit insgesamt relativ geringen Setzungserwartungen anstehen. Im mittleren bis südlichen Bereich und im Süden stehen Baugrundschichten mit geringeren Tragfähigkeiten und größeren Setzungserwartungen an. Das Plangebiet liegt im nördlichen und nordwestlichen Bereich unter dem höchsten Grundwasserstand HGW von 29,65 m über NHN. Bezogen auf das gesamte Plangebiet sind die Baugrundverhältnisse als inhomogen hinsichtlich ihrer geologischen und bodenmechanischen Zusammensetzung und Beschaffenheit zu bezeichnen, die in Abhängigkeit von vorgesehenen Baumaßnahmen, den Grundwasserverhältnissen und der Topografie des Geländes Zusatzaufwendungen erfordern können. Für die einzelnen Bauvorhaben sind standortbezogene und objektbezogene geotechnische Untersuchungen nach DIN 4020 erforderlich.

Verfahrensvermerke

Brandenburg a.d.H., den

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 29.07.2009. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird, durch Abdruck im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel am 20.08.2009 erfolgt.

Brandenburg a.d.H., den

Die Oberbürgermeisterin

Do Da fluid In in our

Dr. Du fluid I h' moun

10-Duthuid I himam Die Oberbürgermeisterin

Do Da Hand Vain am

Die Oberbürgermeisterin

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß Artikel 12 Abs. 1 Landesplanungsvertrag beteiligt worden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 22.09.2009 durchgeführt worden.

Brandenburg a.d.H., den 0 6. 04. Duthuid Yniman

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB am 05.10.2009 frühzeitig von der Planung unterrichtet.

Brandenburg a.d.H., den U. 6. 04. 1

5. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 16.12.2009 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Brandenburg a.d.H., den 0 6. 04. 10

6. Die von der Planung berührten Behörden und sanstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.12.2009 von der öffentlichen Auslegung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Brandenburg a.d.H., den 0 6. 04. 10

Die Oberbürgermeisterin

7. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen,

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen,

wurden, aber hätten geltend gemacht werden können am 28.12.2009 im Amtsblatt für die

Stadt Brandenburg an der Havel ortsüblich bekannt gemeint worden

dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird, dass Stellungnahmen während

bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können sowie, dass ein

8. Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom 25.06.2009

Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.

9. Die Stadtverordnetenversammlung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen am 31.3.2010 geprüft.

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen wurde am 31.03.2010

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wird

12. Der Beschluss des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer

zu erhalten ist, sind am 12:4:20/0 im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel

(§39, 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 12.4.2010 in Kraft getreten.

während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft

(§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen

ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen

mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 31.3.2010 gebilligt.

von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde

der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen

Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend

gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht

Die Oberbürgermeisterin

Rockmann

Die Oberbürgermeisterin

Us. Wn Hand Inham

Die Oberbürgermeisterin

Die Oberbürgermeisterin

2 Do Du Hand I winden

Die Oberbürgermeisterin

Montag 8.00 - 15.00 Uhr

Dienstag 8.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch 8.00 - 15.00 Uhr

Donnerstag 8.00 - 15.00 Uhr

Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

Brandenburg a.d.H., den 0 6, 04, 10

Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Brandenburg a.d.H., den U. 6. 04.

Brandenburg a.d.H., den 0 6. 04. 1

hiermit ausgefertigt.

Brandenburg a.d.H., den

sowie die Entwurfsbegründung haben in der Zeit vom 06.01.2010 bis 08.02.2010 während folgender Zeiten

Übersichtsplan



Stand: 18.02.2010

Maßstab: 1:500

Stadt Brandenburg a. d. Havel

Bebauungsplan Nr. 21 " Wohnen am Regattaring "

G & R Immobilienges. mbH G & R Immobilien-GmbH Neustädtischer Markt 15 14772 Brandenburg a. d. Havel



Entwurfsverfasser:

Dipl.-Ing. Frank Jendrzejczyk Friedrich-Franz-Str. 19 14770 Brandenburg an der Havel

Steinbrecher u. Partner

Ingenieurgesellschaft mbH

Vor dem Mühlentor 1